Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. August 1994

2590. Postulat (Gute Beleuchtung und Warnblinkanlagen bei Fussgängerstreifen)

Die Kantonsräte Peter Grau, Zürich, und Erwin Kupper, Glattfelden, haben am 16. Mai 1994 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Einführungsgesetz und entsprechende Verordnungen über den Strassenverkehr so zu ändern, dass Fussgängerstreifen mit eigener heller Beleuchtung und mit Warnblinkanlagen versehen werden müssen. Diese Anlagen haben unabhängig von der normalen Strassenbeleuchtung zu funktionieren.

Auf Antrag der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Peter Grau, Zürich, und Erwin Kupper, Glattfelden, wird wie folgt Stellung genommen:

Fussgängerstreifen werden mit wenigen Ausnahmen nur innerorts angebracht. Sie sind nicht als reine Markierung zu verstehen, sondern gesamtheitlich zu planen, zu projektieren und auszuführen. Fussgängerstreifen sind ins Fusswegnetz einzuordnen. Dort, wo Fusswege auf verkehrsorientierte Strassen treffen, ist im allgemeinen ein gebündeltes Queren an geeigneten Stellen mittels Fussgängerstreifen angezeigt.

Das Aufmalen eines Fussgängerstreifens bietet keinen physischen Schutz. Nach dem Gesetz regelt ein Fussgängerstreifen lediglich den Vortritt zwischen den Fussgängern und dem Motorfahrzeugverkehr. Dem Fussgänger wird das Recht gegeben, den Vortritt für sich zu beanspruchen. Demgegenüber ist der Fahrzeugführer verpflichtet, Fussgängern, welche sich schon auf dem Streifen befinden oder davor warten und ersichtlich die Fahrbahn überqueren wollen, den Vortritt zu gewähren. Das Unfallrisiko bei Strassenüberquerungen kann durch verschiedene Massnahmen verringert werden. Zur Erhöhung der Sicherheit stehen Lichtsignale, Einbau von Inseln oder Unterführungen zur Verfügung.

Fussgängerstreifen werden in der Regel nur auf Antrag von Gemeinden angeordnet. Die Beurteilung über Notwendigkeit, Lage und Ausrüstung von Fussgängerstreifen auf Strassen innerorts erfolgt aufgrund der Norm SN 640863 der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS). Diese Norm wurde im September 1989 veröffentlicht, vom EJPD genehmigt und zur rechtsverbindlichen Weisung im Sinne von Art. 115 Abs. 2 der Signalisationsverordnung (SSV) erklärt. Sie setzt sicherheitsmässig einen hohen Massstab. Die Postulanten verlangen nun zusätzliche und kostspielige Nachrüstungen der Fussgängerstreifen, die weit über die bestehenden Weisungen des Bundes hinausgehen.

In der erwähnten Norm ist bereits vorgesehen, dass auf Hauptstrassen und wichtigen Nebenstrassen eine «ausreichende Beleuchtung» der Fussgängerstreifen im Rahmen der Beleuchtung des ganzen Strassenzuges anzustreben ist. Ist eine Strasse nicht genügend ausgeleuchtet, ist eine Zusatzbeleuchtung notwendig. Diese Lösung ist zweckmässig, zumal sie im Einzelfall - wo nötig - eine zusätzliche Ausleuchtung erlaubt.

Die Forderung, dass an allen Fussgängerstreifen Warnblinker aufgestellt werden müssen, geht zu weit; sie ist unverhältnismässig und entspricht nicht den Weisungen des Bundes. Ihr Nutzen ist zudem gering: Die Wirkung von Warnblinkern im vorgeschriebenen Rahmen würde rasch abstumpfen und vermöchte die Verkehrssicherheit kaum zu heben. Warnblinker sollten nur in ganz besonderen Ausnahmefällen verwendet werden. Nur dann können sie die Aufmerksamkeit wirksam auf eine aussergewöhnliche Gefahr lenken.

KR-Nr. 149/1994

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Polizei.

Zürich, den 24. August 1994

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Roggwiller